

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg (Kitabenutzungssatzung) vom 16.05.2019 (Fassung der 1. Änderung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.06.2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Träger und Geltungsbereich

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Hansestadt Havelberg sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem KiFöG.
- (2) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kita) Regenbogen (integrative Einrichtung), Kita Zwergenland, Kita Kunterbunt und den Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“, deren Träger nach § 9 des KiFöG die Hansestadt Havelberg ist.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind Krippenkinder. Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt sind Kindergartenkinder. Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind Hortkinder.

§ 2

Zielsetzung, Gebot der Selbstlosigkeit und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten mit dem Ziel der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder auf der Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme, Änderung und Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Havelberg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Der ganztägige Platz umfasst bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden je Betreuungstag. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag.

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Havelberg hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Dieser umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag.

- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Havelberg Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Platzkapazitäten sind grundsätzlich nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung verfügbar. Neue Aufnahmen können in der Regel erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Soweit keine freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg zur Verfügung stehen, richtet sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (4) Sofern ein Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Ort innerhalb Sachsen-Anhalts oder in einem anderen Bundesland als den Sitz der Tageseinrichtungen hat, muss die Wohnortgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge gegenüber den Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich die Hansestadt Havelberg zuständig.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Hansestadt Havelberg haben die Personensorgeberechtigten das Kind schriftlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzumelden.

Die Anmeldung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz muss mindestens 4 Wochen vor dem Aufnahmedatum erfolgen und kann frühestens ab Geburt des Kindes sowie maximal 12 Monate vor dem Aufnahmedatum erfolgen.

Die Anmeldung für einen Hortplatz muss spätestens mit der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.

Die Platzvergabe erfolgt entsprechend einer Vormerkliste in der Reihenfolge des Datums der Bedarfsmeldung.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit Vertragsabschluss erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

- (6) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung hat den Impfstatus des Kindes auszuweisen. Kinder, die zum Aufnahmedatum an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommen. Eine spätere Aufnahme ist nach der Gesundheitschreibung des Kindes möglich.

Entsprechend dem Masernschutzgesetz müssen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung vorweisen. Ab dem zweiten Lebensjahr müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Abs. 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) nachgewiesen werden. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht werden. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

(7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats, für die Eingewöhnung ist dies auch zum 15. des Monats möglich.

(8) Die Betreuungsvereinbarungen für Krippen- und Kindergartenkinder werden grundsätzlich bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule wechselt, geschlossen.

Die Betreuungsvereinbarungen für Hortkinder werden grundsätzlich bis zu dem Monat geschlossen, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet.

(9) Änderungen von Krippen- zu Kindergartenkind werden in dem Folgemonat, in dem die Kinder 3 Jahre alt werden, wirksam. Hierüber ergeht ein Änderungsbescheid.

Eine Änderung der Betreuungsstunden bzw. –zeiten innerhalb der bestehenden Vereinbarung ist unter Angabe der Gründe grundsätzlich möglich. In diesen Fällen ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag in der jeweiligen Einrichtung zu stellen.

(10) Die tageweise Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Gastkinder ist auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtungen.

(11) In begründeten Fällen ist eine Ausnahme von den getroffenen Regelungen möglich. Hierüber entscheidet der Träger im Einzelfall.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Kindertagesstätten

(1) In den Kindertageseinrichtungen Regenbogen und Zwergenland ist eine Betreuung werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.

In der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Warnau ist eine Betreuung von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich.

An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.

(2) Wenn die Notwendigkeit einer über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinausgehenden Betreuung nachgewiesen wird, kann darüber hinaus eine Betreuungszeit über eine einzelvertragliche Regelung in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung über täglich 10 Stunden hinaus zieht höhere Betreuungskosten nach sich.

(3) In den Kindertagesstätten werden im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden angeboten, die während des Tages nicht unterbrochen werden dürfen. Diese sind in der Betreuungsvereinbarung, ebenso wie der tägliche Beginn und das Ende der Betreuung, festzulegen.

(4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

(5) In den für Sachsen-Anhalt festgelegten Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten für jeweils zwei Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Träger wie folgt festgelegt:

- Die Kita Kunterbunt in Warnau schließt in der 1. und 2. vollen Ferienwoche.
- Die Kita Zwergenland schließt in der 3. und 4. vollen Ferienwoche.
- Die Kita Regenbogen schließt in der 5. und 6. vollen Ferienwoche.

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Kita Zwergenland wird die integrative und die erforderliche Betreuung der Krippenkinder in der Kita Regenbogen abgesichert.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr schließt eine der beiden Kindertageseinrichtungen Regenbogen oder Zwergenland und die Kita Kunterbunt.

Die Kinder, die während der Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten eine Betreuung benötigen, werden auf Antrag vorübergehend in den geöffneten Einrichtungen der Stadt betreut. Der Antrag ist in der Regel 6 Monate vorher über die jeweilige Einrichtung an den Träger zu richten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten beizufügen.

- (6) Die Kindertageseinrichtungen schließen weiterhin für bis zu 2 Tage im Jahr, um den Fortbildungsbedarf der Erzieher/innen zu gewährleisten. Die Termine werden spätestens drei Monate vorher durch einen Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

Hort der Grundschule „Am Eichenwald“

- (7) Der Hort ist werktags von 06:00 Uhr bis zum Schulbeginn und ab dem Ende der Unterrichtszeit bis 17:00 Uhr geöffnet.

Wenn für mindestens fünf in der Einrichtung gemeldete Kinder ein nachgewiesener längerer Betreuungsbedarf besteht, wird für diese Kinder die Betreuungszeit bis 18:00 Uhr verlängert (siehe Regelung in der Satzung über die Kostenbeiträge). Der Bedarf kann nur durch besondere Erfordernisse aus den Beschäftigungsverhältnissen der Personensorgeberechtigten begründet werden. Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit ist bei der Anmeldung des Kindes verbindlich in der Betreuungsvereinbarung zu erklären. Eine Betreuung über täglich 6 Stunden hinaus zieht höhere Betreuungskosten nach sich.

- (8) Im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ werden im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 1, 2, 3, 4, 5 und 6 Stunden angeboten. Diese sind in der Betreuungsvereinbarung festzulegen. Eine Unterbrechung der Betreuungszeiten am Nachmittag ist nicht zulässig.

Während der Ferien wird eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden (Staffelung in Einzelstunden) angeboten. Für die zusätzliche Betreuung wird ein Kostenbeitrag je angemeldetes Kind in Rechnung gestellt.

- (9) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (10) Die Kinder, die während der Schließung des Hortes in den Oster- oder Pfingstferien und in den Weihnachtsferien aufgrund der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten eine Betreuung benötigen, werden auf Antrag vorübergehend in einer der geöffneten Kindertageseinrichtungen (im Rahmen der Betriebserlaubnis), falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann, betreut. Der Antrag ist in der Regel 6 Monate vorher über den Hort an den Träger zu richten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten beizufügen.

Der Termin für die Schließung in den Oster- oder Pfingstferien wird zum 01.08. eines neuen Betreuungsjahres über einen Aushang im Hort bekannt gegeben.

- (11) Der Hort schließt weiterhin für bis zu 2 Tage, um den Fortbildungsbedarf der Erzieher/innen zu gewährleisten. Die Termine werden spätestens drei Monate vorher durch einen Aushang im Hort bekannt gegeben.
- (12) Die tageweise Benutzung des Hortes für Gastkinder ist auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtungen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der

Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes.

- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist der leitenden Betreuungskraft der Einrichtung bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages mitzuteilen.
- (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, so ist dieses mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung dem Träger mitzuteilen.
- (7) Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Träger der Einrichtungen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Verpflegung

- (1) Der Träger der Einrichtung schließt Vereinbarungen mit gewerblichen Essenanbietern über die Versorgung der Kinder in den Einrichtungen ab. Die Verpflegungspreise werden zwischen den gewerblichen Essenanbietern und den Elternkuratorien der Einrichtungen vereinbart.
- (2) In den Kitas Regenbogen, Zwergenland und Kunterbunt wird für alle angemeldeten Kinder eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche Frühstück, Mittagessen, Vesper und die Getränkeversorgung umfasst.
- (3) Werden Kinder während der Schließzeiten in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut, so erfolgt die Essenversorgung über den Essenanbieter der Kindertageseinrichtung, die die Betreuung der Kinder übernimmt.
- (4) Im Rahmen der Hortbetreuung wird eine Nachmittagsmahlzeit angeboten, welche auch die Getränkeversorgung umfasst.

Werden Hortkinder während der Schulferien in den Kindereinrichtungen Regenbogen und Zwergenland betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.

§ 7 Elternvertretung und Kuratorium

- (1) Für jede Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Kuratorium zu bilden, welches nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen ist.
- (2) Bei Bestehen von mehreren Einrichtungen ist eine Gemeindeelternvertretung zu wählen, die bei allen Fragen, die die Kinderbetreuung betreffen, zu beteiligen ist.
- (3) Das Wahlverfahren ist in der „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg“ geregelt.

§ 8 Kostenbeitrag und Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg.
- (3) Der Platz in einer Tageseinrichtung wird vom Träger vom Beginn der Betreuungsvereinbarung bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und kostenbeitragspflichtig berechnet.
- (4) Bei der Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als vier aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) der Kostenbeitrag vom Träger erlassen werden. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

§ 9 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Betreuungsvereinbarung für Kindergartenkinder endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt. Die Vereinbarung für Hortkinder endet spätestens mit der Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger der Tageseinrichtungen kündigen.
- (3) Geraten die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge zwei Monate in Verzug, d. h. zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, kündigt der Träger der Einrichtung fristlos den in Anspruch genommenen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (4) Ein erneuter Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht erst dann, wenn alle offenen Zahlungsforderungen beglichen sind. Die Wiederaufnahme setzt einen Neuantrag beim Träger voraus.

§ 10 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Hansestadt Havelberg werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Name, Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kostenbeitrag,
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.06.2020

Poloski
Bürgermeister

Siegel